



Kantonsamtsblatt

Fegl uffizial

Foglio ufficiale

eKAB-Nr.: 00.064.859

Stelle: Regierung Graubünden

Rubrik: Kantonale amtliche Publikationen / Inkrafttreten

Veröffentlicht: 16.12.2021

Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)

Die dem fakultativen Referendum unterstehende Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden (PKG) vom 26. August 2021 wurde am 8. September 2021 im Kantonsamtsblatt (eKAB-Nr. 00.062.181) im Wortlaut publiziert.

Die Referendumsfrist ist am 7. Dezember 2021 unbenutzt abgelaufen. Die Regierung hat daher am 14. Dezember 2021 beschlossen, die Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden (PKG) vom 26. August 2021 – mit Ausnahme des Artikels 12a – auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen. Der Artikel 12a wird auf den 31. Dezember 2021 in Kraft gesetzt.

Namens der Regierung

Der Präsident: Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor: Daniel Spadin



eKAB-Nr.: 00.062.181

Stelle: Grosse Rat Graubünden

Rubrik: Kantonale amtliche Publikationen / Fakultative Referenden

Veröffentlicht: 08.09.2021

Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)

Fakultatives Referendum

Ablauf der Referendumsfrist: 7. Dezember 2021

Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)

Änderung vom 26. August 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: 170.400 | **170.450**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Mai 2021,
beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG)" BR [170.450](#) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:



Art. 5 Abs. 2 (geändert)

² Die Altersleistungen werden nach dem Beitragsprimat berechnet. Die temporären Invalidenleistungen und die Hinterlassenenleistungen werden in Prozenten des versicherten Lohnes bestimmt.

Art. 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

² Die Graubündner Kantonalbank, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und andere Institutionen mit vorwiegend öffentlichen Aufgaben können vertraglich angeschlossen werden.

³ *Aufgehoben*

⁴ Die Verwaltungskommission bestimmt, welche Arbeitnehmenden versichert werden.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Versichert wird der AHV-Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug beträgt 25 Prozent des AHV-Jahreslohnes, jedoch höchstens sieben Achtel der maximalen jährlichen AHV-Altersrente. Der maximale Abzug wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Die Eintrittsschwelle liegt beim BVG-Mindestlohn.

² Der für die Bestimmung des versicherten Lohnes massgebende Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn einschliesslich des 13. Monatslohns. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, Sozialzulagen, variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert.

³ Der höchstversicherbare Lohn entspricht dem maximalen Jahreslohn gemäss kantonaler Gehaltsskala abzüglich des Koordinationsabzugs. Für teilzeitbeschäftigte Versicherte wird das Maximum des versicherten Lohnes entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sparbeiträge sind altersabhängig gestaffelt und betragen im Standardbeitragsplan in Prozenten des versicherten Lohnes:

Tabelle geändert:

| • Alter | Sparbeiträge |
|---------|--------------|
| • 20–24 | 14,0 |
| • 25–29 | 15,0 |
| • 30–34 | 17,0 |
| • 35–39 | 19,0 |



-
- 40–44 22,0
 - 45–49 25,0
 - 50 und älter 27,5
 - ...

Art. 10

Aufgehoben

Art. 12a (neu)

Garantie für laufende Renten

¹ Der Kanton garantiert unbefristet alle am 31. Dezember 2021 laufenden Renten. Der zu diesem Zeitpunkt bestehende Rentnerbestand wird in einem geschlossenen Vorsorgewerk geführt. Zur Sicherung der laufenden Rentenzahlungen gewährt der Kanton der Pensionskasse für das geschlossene Vorsorgewerk zinslose und bedingt rückzahlbare Darlehen. Gewährte Darlehen sind soweit zurückzuzahlen, als der Deckungsgrad 100 Prozent übersteigt.

² Die Regierung regelt die Einzelheiten in einem Vertrag mit der Pensionskasse.

II.

Der Erlass "Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)" BR [170.400](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 3 (geändert)

³ Mitarbeitende können sich frühestens auf Ende des Monats, in dem sie 60 Jahre alt werden, ganz oder teilweise vorzeitig pensionieren lassen. Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 62 kann mit einem Beitrag an eine AHV-Überbrückungsrente finanziell unterstützt werden. Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere eine allfällige Anspruchsberechtigung und die Höhe des Beitrags. Die Übergangsregelung bestimmt sich nach Artikel 72a dieses Gesetzes.

Art. 72a (neu)

Übergangsbestimmung zu Artikel 15 Absatz 3



Kantonsamtsblatt

Fegl uffizial

Foglio ufficiale

¹ Mitarbeitende, die am 1. Januar 2022 60 Jahre alt oder älter sind, können eine vorzeitige Pensionierung ab dem 63. Altersjahr nach dem Reglement über die vorzeitige Alterspensionierung vom 19. März 2013 (Stand 1. April 2013) beantragen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Namens des Grossen Rats:

Präsidentin: *Aita Zanetti*

Kanzleidirektor: *Daniel Spadin*

Datum der Veröffentlichung: 8. September 2021

Ablauf der Referendumsfrist: 7. Dezember 2021